

**1815/AB**  
**vom 30.11.2018 zu 1797/J (XXVI.GP)**BMVRDJ-Pr7000/0193-III 1/2018**Bundesministerium**Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und JustizMuseumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: [team.pr@bmvrdj.gv.at](mailto:team.pr@bmvrdj.gv.at)

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1797/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Auswirkungen des Überprüfungsverfahrens und der Entziehung der Zertifizierung Karl Mahringers“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Mir war das nicht bekannt. Darüber, ob der angesprochene Umstand einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bekannt war, liegen mir keine Informationen vor.

Zu 2, 3 und 5:

Die Auswahl und Bestellung von Sachverständigen und Gutachterinnen bzw. Gutachtern in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellt einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung dar und obliegt ausschließlich der jeweils zuständigen Richterin bzw. dem jeweils zuständigen Richter oder dem jeweils zuständigen Richtersenat. In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, somit auch in Asylverfahren, kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und zweckdienlich ist.

Gutachten von Mag. Mahringer sind daher eine von mehreren Informationsquellen sowie eines von einer größeren Zahl potenzieller Beweismittel für die Richterinnen und Richter am Bundesverwaltungsgericht. Insbesondere im Hinblick auf die Qualität der Asylverfahren ist es für die Richterinnen und Richter bedeutsam, im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung auf ein breites Spektrum an Informationen zugreifen zu können und diese, sofern im Einzelfall entscheidungsrelevant, abzuwägen.

Sämtliche in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren herangezogenen Beweismittel sind in dieser Hinsicht abstrakt als gleichwertig anzusehen. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung

sind Gutachten, ob von gerichtlich beeideten oder anderen (gerichtlich nicht beeideten) Sachverständigen, genauso wie andere von den Verfahrensparteien vorgebrachte Beweismittel oder Informationen von UNHCR, EASO und NGO-Berichten sowie der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in jedem individuellen Verfahren vom zuständigen Richter bzw. der zuständigen Richterin zu bewerten.

Im Wege einer individuellen und einzelfallbezogenen Prüfung nimmt das Gericht unter freier Beweiswürdigung eine Gesamtbetrachtung des persönlichen Vorbringens mit sämtlichen länderspezifischen Informationen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers vor, um so eine begründete und nachvollziehbare Entscheidung treffen zu können. Einzelne Informationsquellen für länderspezifische Informationen fließen daher stets in Zusammenschau mit anderen Informationen sowie dem Vorbringen bzw. der Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Asylwerberin bzw. eines Asylwerbers in die Entscheidungsfindung ein.

Ein Verzeichnis über die Heranziehung einzelner Beweismittel durch die Richterinnen und Richter in einzelnen Verfahren wird nicht geführt. Diese Informationen müssen den jeweiligen Erkenntnissen und Beschlüssen entnommen werden; jede Entscheidung hat die im Verfahren verwendeten Beweismittel anzuführen und zu bewerten sowie konkret jene Beweise zu benennen, auf die sie sich gründet, sowie jene, die sie für nicht stichhaltig erachtet.

Hinsichtlich der Rückkehrsituation in Afghanistan wurde im Jänner 2018 gerichtsseitig ein allgemeines Gutachten betreffend die Städte Kabul, Mazar-e Sharif, Herat und Jalalabad bei Mag. Mahringer beauftragt. Die Beauftragung erfolgte unter dem Gesichtspunkt, sich um aktuelle Quellen zu bemühen, da sich gerade zum damaligen Zeitpunkt eine Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung deutlich manifestierte, wonach eine Rückkehr nach Afghanistan in größerem Umfang zulässig erschien als zuvor.

Die Einleitung eines Entziehungsverfahrens gegen den Gutachter war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 13 verwiesen.

Auch dieses Gutachten bzw. seine Heranziehung in einem Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht unterliegt dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung.

Zu 4:

Die Vergütung für dieses Gutachten belief sich auf 16.848 Euro.

Zu 6 und 7:

Im Geschäftsjahr 2017 und im laufenden Geschäftsjahr 2018 (Stand: 30. September 2018) wurden von Gerichtsabteilungen bei Mag. Mahringer Gutachten bzw. Recherchen hinsichtlich der Herkunftsländer Afghanistan und Irak in Auftrag gegeben.

Die genauen Fragestellungen der in einzelnen Verfahren ergangenen Gutachtens- bzw. Rechercheaufträge sind ausschließlich den jeweiligen Erkenntnissen bzw. Beschlüssen zu entnehmen.

Die diesbezüglichen Gebühren waren bzw. sind auf Grundlage der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes im Rahmen der Rechtsprechung zu bestimmen.

Zu 8:

Mir sind diese Auftritte nicht bekannt. Ich kann nicht ausschließen, dass die erwähnten Artikel einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz oder Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zur Kenntnis gelangt sind.

Zu 9:

Nein.

Zu 10 bis 12:

Das Überprüfungsverfahren gemäß § 10 SDG gegen Mag. Mahringer wurde von der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als zuständige listenführende Präsidentin am 22. Februar 2018 eingeleitet.

Mag. Mahringer wurde dabei in einem ersten Schritt zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen aufgefordert. Die für ihn einschreitende Rechtsanwältin hat daraufhin mitgeteilt, dass sich Mag. Mahringer aktuell im Ausland befindet und daher um Fristverlängerung ersucht werden. Die Äußerungsfrist wurde auf Grund dessen bis Ende März 2018 erstreckt.

In weiterer Folge hat die Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien entschieden, eine begründete Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG einzuholen; der Prüfungstermin fand am 12. Juni 2018 statt.

Dem Sachverständigen wurden die Prüfungsergebnisse am 17. Juli 2018 zur Äußerung binnen 14 Tagen zugestellt. Nach einem neuerlichen Antrag auf Fristverlängerung wegen eines Auslandsaufenthalts des Sachverständigen wurde die Äußerungsfrist auf 17. August 2018 erstreckt.

Zurückgehend auf die von der Kommission gemäß § 4a SDG erstattete negative begründete Stellungnahme wurde Mag. Mahringer mit Bescheid der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 6. September 2018, 100 Jv 1286/18m-5b, 4163/17y-5b, die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Fachgebiete 23.05 und 23.65 (Fachgruppe Länderkunde; Fachgebiete Afghanistan; Irak; Syrien) entzogen. Weiters wurde mit dieser Entscheidung der Antrag von Mag. Mahringer vom 17. Juli 2017 auf eine Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich

zertifizierten Sachverständigen auch für die Fachgebiete 23.20, 23.65 und 23.60 (Fachgruppe Länderkunde; Fachgebiete Pakistan; Jemen; Sudan; Somalia; Eritrea) abgewiesen.

Das Entziehungsverfahren gegen Mag. Mahringer wurde insgesamt zügig und ohne Verzögerungen abgewickelt. Ein Bedarf nach allfälligen generellen Maßnahmen zur Beschleunigung von Entziehungsverfahren nach § 10 SDG wird nicht gesehen.

Zu 13:

Mag. Mahringer erhob gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien das Rechtsmittel der Beschwerde. Diese ist seit 22. Oktober 2018 beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Gemäß § 34 VwGVG ist eine gesetzliche Frist von sechs Monaten zur Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen.

Zu 14:

Das Gericht hat ein im Verfahren eingeholtes Sachverständigengutachten im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung in jedem Fall auf dessen Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen.

Zu 15:

Dazu verweise ich auf meine Beantwortung der insoweit gleichlautenden Anfrage zur Zahl 523/J-NR/2018.

Zu 16:

Nach § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat eine gegen einen Bescheid rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch wurde im Entziehungsverfahren gegen Mag. Mahringer von der Behörde erwogen, jedoch letztlich für nicht für erforderlich erachtet.

Ein genereller gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung im Entziehungsverfahren nach § 10 SDG – abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des VwGVG – ist nicht anzustreben; § 13 Abs. 2 VwGVG bietet ausreichend Gewähr dafür, dass immer dann, wenn es im Rahmen der erstinstanzlichen Entscheidung als erforderlich erachtet wird, die aufschiebende Wirkung im Einzelfall ausgeschlossen werden kann.

Das Vorliegen einer erstinstanzlichen, nicht rechtskräftigen Entscheidung der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien ist beim Bundesverwaltungsgericht bekannt.

Die Auswahl und Bestellung von Sachverständigen und Gutachtern bzw. Gutachterinnen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellt einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung dar und obliegt ausschließlich der jeweils zuständigen Richterin, dem jeweils zuständigen Richter bzw. dem jeweils zuständigen Richtersenat. Die Eintragung eines Sachverständigen in die Gerichtssachverständigenliste ist auch nicht Voraussetzung für dessen Bestellung im Gerichtsverfahren. Die Gerichte können im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung jede Person, die für fachlich qualifiziert und auch persönlich für geeignet erachtet wird, zum Sachverständigen im Verfahren bestellen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass alle vom Bundesverwaltungsgericht getroffenen Entscheidungen der nachfolgenden höchstgerichtlichen Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof unterliegen.

Zu 16 a. und b. und 17:

Nein. Die Bestellung eines Sachverständigen im Gerichtsverfahren ist ein Akt der unabhängigen Rechtsprechung.

Zu 18 und 19:

Dazu liegen mir keine Informationen vor. Die Zusammensetzung der Kommission obliegt in der Person des Vorsitzenden der listenführenden Präsidentin, der Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder zu bestimmen (§ 4a SDG). Die Überprüfung der Zusammensetzung der Kommission obliegt dem Rechtsmittelverfahren.

Nach Auskunft der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien sind in Bezug auf Mag. Mahringer keine weiteren Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 2 SDG an diese als zuständige listenführende Präsidentin des Landesgerichts übermittelt worden.

Zu 20:

§ 10 Abs. 2 SDG enthält den klaren und eindeutigen gesetzlichen Auftrag, dass das Gericht dem zur Entziehung berufenen Präsidenten/der berufenen Präsidentin des Landesgerichts Mitteilung zu machen hat, sollte sich in einem bestimmten Verfahren der Verdacht ergeben, dass einer der in § 10 Abs. 1 SDG genannten Entziehungstatbestände gegeben ist. Die Entscheidung darüber ist eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung.

Wien, 30. November 2018

Dr. Josef Moser



